

Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs Kliniken des Landkreises Kassel für das Wirtschaftsjahr 2022

Der Kreistag des Landkreises Kassel hat in seiner Sitzung am 11. September 2023 den Jahresabschluss 2022 für den Eigenbetrieb Kliniken des Landkreises Kassel wie folgt festgestellt:

1. Gem. § 27 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) i.d.F. vom 09.06.1989 (GVBl I S. 154, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVBl I S. 121) wird vom Jahresabschluss 2022 und dem Lagebericht Kenntnis genommen.
2. Der Jahresabschluss 2022 wird gem. § 5 Ziff. 11 EigBGes festgestellt.
3. Der Jahresfehlbetrag 2022 in Höhe von 9.940.134,23 Euro ist der Kapitalrücklage zu entnehmen.

Der Jahresabschluss 2022 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AKR Akzent Revisions GmbH, Kassel, mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk vom 23. Juni 2023 versehen, der hier wiedergegeben wird:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Eigenbetrieb Kliniken des Landkreises Kassel, Wolfhagen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des

Eigenbetriebs Kliniken des Landkreises Kassel, Wolfhagen, (Krankenhaussträger), der zugleich Jahresabschluss des Krankenhauses Kliniken des Landkreises Kassel, ist, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Kliniken des Landkreises Kassel für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen und den Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs und des Krankenhauses zum 31. Dezember 2022 sowie jeweils deren Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und des Krankenhauses. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslands Hessen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 1 HKHG erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit

§ 317 HGB i. V. m. § 27 Abs. 2 EigBGes i. V. m. § 16 Abs. 2 Satz 1 HKHG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und

Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts – Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung nach § 5 Abs. 5 KHBV

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes weist als Trägerabschluss in Ausübung des Wahlrechts nach § 1 Abs. 3 Satz 1 KHBV einen Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung gemäß § 5 Abs. 5 KHBV in Höhe der Abschreibungen auf die aus Eigenmitteln des Krankenhausträgers vor Beginn der Förderung nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz hergestellten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens aus. Der Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung, der nach § 5 Abs. 5 KHBV aktivierungspflichtig ist, weist nicht die Eigenschaft eines Vermögensgegenstands auf, sondern stellt lediglich eine Bilanzierungshilfe dar. Die Eigenmittelförderung wird erst dann gewährt, wenn das Ausscheiden des Krankenhauses aus dem Krankenhausplan festgestellt, der Krankenhausbetrieb eingestellt und das Krankenhaus nicht weiterhin für Krankenhauszwecke genutzt wird. Eine als Vermögensgegenstand zu qualifizierende Forderung, deren Werthaltigkeit im Rahmen der Jahresabschlussprüfung zu beurteilen ist, entsteht somit erst im Zeitpunkt des Ausscheidens des Krankenhauses aus dem Landeskrankenhausplan. Die Geltendmachung des Ausgleichsanspruchs setzt den Nachweis der entsprechenden Investitionen voraus. Wir weisen darauf hin, dass wir die Voraussetzungen für die Geltendmachung eines potentiellen Ausgleichsanspruchs nicht geprüft haben. Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind diesbezüglich nicht modifiziert.

Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhaltes – Erwerb von Aktiva und Passiva der Kliniken Wolfhagen und Hofgeismar

Wir verweisen auf die Angaben in Abschnitt II. „Besondere Geschäftsvorfälle im Jahr 2022“ des Anhangs sowie Abschnitt II „Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs“ im Lagebericht, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass aufgrund der Übernahme von Vermögensgegenständen und Schulden der Eigenbetrieb seit dem 01. August 2020 einen operativ stationären Krankenhausgeschäftsbetrieb an den Standorten Wolfhagen und Hofgeismar betreibt und dies Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes hat und haben wird. Zudem resultiert hieraus eine eingeschränkte Vergleichbarkeit der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind diesbezüglich nicht modifiziert.

Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts – Covid-19-Pandemie

Wir verweisen auf die Angaben in der Nachtragsberichterstattung des Anhangs sowie die Ausführungen zur Ertragslage im Lagebericht, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass die anhaltende Covid-19-Pandemie Einfluss auf den operativen Geschäftsbetrieb sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes hat. Insbesondere die Ertragslage ist durch Erlöse im Rahmen der öffentlichen Schutzschirme für das Gesundheitswesen beeinflusst. Freihaltepauschalen wurden gezahlt, denen keine unmittelbaren Leistungen gegenüberstanden. Hierdurch wurden Fixkosten auf pauschaler Basis gedeckt. Daraus resultiert eine eingeschränkte Vergleichbarkeit der im Jahresabschluss und Lagebericht dargestellten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind diesbezüglich nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen und den Vorschriften der KHBV in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs und des Krankenhauses zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und des Krankenhauses vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und des Krankenhauses vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslands Hessen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i. V. m. § 27 Abs. 2 EigBGes i. V. m. § 16 Abs. 2 Satz 1 HKHG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet

werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs und des Krankenhauses zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb und das Krankenhaus ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen können.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs und des Krankenhauses vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs und des Krankenhauses.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeig-

neter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.
Kassel, den 23. April 2023

AKR Akzent Revisions GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Michael Krug
Wirtschaftsprüfer

Andreas Fehr“
Wirtschaftsprüfer

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses einschließlich des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers liegen gemäß § 27 Abs.4 des Eigenbetriebsgesetzes in der Zeit vom **11.03.2024** bis **19.03.2024** während der Dienststunden im **Kreishaus des Landkreises Kassel, in 34117 Kassel, Wilhelmshöher Allee 19-21, Zimmer 4.07** zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wolfhagen, den 01.03.2024

Eigenbetrieb Kliniken des Landkreises Kassel

Silvan Uick
Betriebsleiter

Bereitstellungstag: 05.03.2024